Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/11	Personal- und Organisationsamt	**113/122/2026**

Budgetierungsregeln 2027

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	02.12.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	21.01.2027	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 17, Amt 20, Amt 24

I. Antrag

Die Regeln für die Budgetierung gelten ab dem Haushaltsjahr 2027 in der vorgelegten Fassung.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Aktualisierung der Budgetierungsregeln. Die Änderungen der Budgetierungsregeln betreffen vor allem die vollständige Rückführung von Personalkosteneinsparungen an den Haushalt, die Anpassung der Gutschriften an Wiederbesetzungssperren, die Ausweitung der Beschäftigungspflicht auf alle Mitarbeitenden bei organisatorischen und haushaltsbedingten Veränderungen sowie die Verschärfung der Voraussetzungen für die Übertragung positiver Sachmittelbudgetergebnisse.

Ergänzend werden das Berichtswesen erweitert, die Information bei wegfallenden Aufgaben verbindlicher geregelt und Zuständigkeiten für Büroumzüge neu festgelegt. Insgesamt stärken die Änderungen die haushaltswirtschaftliche Steuerung und die frühzeitige Berücksichtigung personalwirtschaftlicher Auswirkungen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Wesentlichen werden folgende Änderungen / Anpassungen vorgeschlagen:

1. Allgemeine Budgetierungsregeln

1.2.5 Deckungsfähigkeit
Die Regelungen zur gegenseitigen Deckungsfähigkeit werden präzisiert. Freiwillige Leistungen auf Vorschusskonten werden ausdrücklich von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgenommen. Die Mittel dürfen ausschließlich für den vorgesehenen Zweck verwendet werden; eine Überschreitung der geplanten Zuschüsse ist nicht zulässig.

1.2.7 Budgetverantwortung
Die Priorisierung der Aufgaben wird ausdrücklich hervorgehoben: Pflichtaufgaben haben Vorrang vor

freiwilligen Aufgaben. Damit wird die Ausrichtung der Budgetbewirtschaftung auf die Erfüllung gesetzlicher und sonstiger verbindlicher Aufgaben verdeutlicht.

1.2.8 Budgetcontrolling
Die Controlling-Regelung wird erweitert. Ein Handlungsbedarf besteht künftig nicht nur bei einer Gefährdung des Arbeitsprogramms, sondern auch dann, wenn die Erfüllung der Aufgaben des Fachamtes gefährdet ist.

1.2.9 Budgetabrechnung
Die Regelungen zur Budgetabrechnung werden präzisiert. Bei den Anpassungen werden künftig ausdrücklich auch Aufwandsminderungen bei Vorschusskonten berücksichtigt.

Verwendung des Budgetergebnisses und Berichtswesen
Budgetergebnis und Personalkosteneinsparungen
Die Regelung zur Verwendung von Personalkosteneinsparungen wird geändert. Während bisher 80 % der Einsparungen dem Haushalt wieder zugeführt wurden und 20 % in einem zentralen Härtefallfonds bei Amt 11 verblieben, werden die Einsparungen künftig vollständig abgeschöpft. Die bisherige 20-%-Regelung entfällt.

Berichtswesen und Information der Fachausschüsse
Die Informationspflicht gegenüber den zuständigen Ausschüssen wird erweitert. Künftig sind diese über das Budgetergebnis, dessen Entwicklung und die ergriffenen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zu informieren – unabhängig davon, ob das Budget eingehalten wurde.

Arbeitsprogramme 2027
Für das Jahr 2027 werden die Arbeitsprogramme erst nach dem endgültigen Haushaltsbeschluss erstellt und den zuständigen Gremien als Mitteilung zur Kenntnis vorgelegt. Ab dem Jahr 2028 soll wieder das bisherige Verfahren gelten.

2. Bewirtschaftung der Sachmittelbudgets

Amt 24 – Übertragung positiver Budgetergebnisse
Die Voraussetzungen für die Übertragung positiver Sachmittelbudgetergebnisse werden verschärft. Eine Übertragung ist künftig nur noch möglich, wenn die Mittel für konkrete Maßnahmen benötigt werden. Der entsprechende Bedarf ist der Stadtkämmerei vor der Haushaltsrechnung für das Folgejahr nachzuweisen.
Nicht verwendete Mittel werden gesperrt. Damit soll sichergestellt werden, dass Übertragungen zweckgebunden erfolgen und nicht dauerhaft Mittel ohne konkreten Verwendungsbedarf gebunden bleiben.

Hausdruckerei und Produktbereiche
Die Regelungen zur Hausdruckerei und zu den betroffenen Produktbereichen werden redaktionell angepasst. Soweit aus der Synopse ersichtlich, ergeben sich hieraus keine wesentlichen konzeptionellen Änderungen.

3. Bewirtschaftung der Personalkosten

Allgemeine Regelungen
Die Regelungen zur Personalkostenbewirtschaftung werden überarbeitet und an die neuen Rahmenbedingungen angepasst. Wesentlich ist die geänderte Behandlung von Einsparungen: Die bisherige Aufteilung zwischen Haushalt und Härtefallfonds entfällt; die Einsparungen fließen künftig vollständig an den Haushalt zurück.

Neue Stellen und höherwertige Stellen
Für die Berücksichtigung neuer Stellen und höherwertiger Stellen wird der maßgebliche Zeitpunkt geändert. Statt der Genehmigung des Stellenplans durch die Regierung ist künftig der Stadtratsbeschluss maßgeblich.

Langzeiterkrankungen
Die Anrechnung von Einsparungen bei Langzeiterkrankungen wird angepasst. Bisher war eine Berücksichtigung ab dem siebten Krankheitsmonat vorgesehen, sofern die Erkrankung länger als sechs Monate andauerte und keine Ersatzkraft beschäftigt wurde.
Künftig orientiert sich die Berücksichtigung an der Dauer der bestehenden Wiederbesetzungssperre. Voraussetzung bleibt, dass keine Ersatzkraft eingesetzt wird.

Stellenbesetzung und Wiederbesetzungssperren
Die Berücksichtigung von Einsparungen aus unbesetzten Stellen wird an die Wiederbesetzungssperren angepasst. Eine Gutschrift erfolgt künftig im Zusammenhang mit dem Ablauf der jeweils geltenden Sperre. Stellen, die einer Wiederbesetzungssperre unterliegen, werden dabei gesondert behandelt.

Personalbewirtschaftung
Beschäftigungspflicht und Umsetzung von Mitarbeitenden
Die bisherige Regelung zur Rückkehr von Beurlaubten und sonstigen freigestellten Beschäftigten wird wesentlich erweitert.
Die Beschäftigungspflicht soll künftig für alle Mitarbeitenden gelten, deren bisherige Tätigkeit entfällt oder die aus organisatorischen beziehungsweise haushaltswirtschaftlichen Gründen umgesetzt werden müssen. Dies umfasst ausdrücklich auch Fälle im Zusammenhang mit der Haushaltskonsolidierung.
Die Beschäftigungspflicht geht der Entscheidung über eine Stellenwiederbesetzung vor, soweit eine geeignete freie Planstelle zur Verfügung steht.

Wegfall von Aufgaben
Neu aufgenommen wird die Verpflichtung, Amt 11 und die Stadtkämmerei zeitnah zu informieren, wenn Aufgaben entfallen. Damit sollen die personalwirtschaftlichen und haushaltsrechtlichen Auswirkungen frühzeitig berücksichtigt werden.

Stellenrotation
Die bisherige Regelung zur Stellenrotation entfällt. An ihre Stelle treten beziehungsweise ergänzen sie die geänderten Vorgaben zur Beschäftigungspflicht und zur Information bei wegfallenden Aufgaben.

Weitere organisatorische Änderungen
Zuständigkeit für Büroumzüge
Die Organisation von Büroumzügen wird neu geregelt. Amt 24 beauftragt künftig die Umzüge von Büroarbeitsplätzen und übernimmt grundsätzlich die allgemeinen Kosten.
Besondere, ausschließlich durch ein Fachamt veranlasste Anforderungen können dem jeweiligen Fachamt gesondert in Rechnung gestellt werden.

Organisatorische Zuordnung einzelner Ämter und Einrichtungen
In den Anlagen werden verschiedene organisatorische Zuordnungen angepasst. Dazu gehören insbesondere die Zuordnung des Amtes für Digitalisierung und Informationstechnik zu Referat I sowie die Zuordnung des Schulverwaltungsamtes zu Referat VIII. Zudem werden Bezeichnungen einzelner kultureller Einrichtungen angepasst.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Veröffentlichung der neuen Budgetierungsregeln.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

5. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt

Anlagen: Regeln für die Budgetierung 2027

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang